



II-3819 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7127/1-Pr 1/91

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

1564/AB

1991 -11- 14

zu 15931J

zur Zahl 1593/J-NR/1991

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Graff und Kollegen haben – unter Bezugnahme auf einen Bericht in der Tageszeitung "Kurier" vom 8.9.1991 – an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Intervention des Häftlings Kremzow bei einem Exekutionsvollzug, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Trifft diese Darstellung zu?
2. Ist es richtig, daß Kremzow gegen die Erben seines Opfers Dr. Patzner ein Urteil erwirkt hat?
3. Ist es richtig, daß dieses Urteil noch nicht rechtskräftig ist?
4. Wieso konnte es zu Exekutionsmaßnahmen auf Grund eines solchen Urteiles kommen?
5. Wer hat den Vollzug der Exekution bewilligt?
6. Hat das Exekutionsgericht die persönliche Intervention des Häftlings Kremzow bewilligt?
7. Selbst wenn eine solche Intervention vom Exekutionsgericht bewilligt worden wäre – folgt daraus Ihrer Auffassung nach die zwingende Verpflichtung für die Strafvollzugsbehörden, den Häftling bei den Hinterbliebenen seines Opfers im Zuge einer Exekution persönlich intervenieren zu lassen?

- 2 -

8. Wer hat im Bereich des Strafvollzuges den Freigang des Häftlings Kremzow für diesen Zweck bewilligt?
9. Auf welcher Rechtsgrundlage?
10. Aus welchen Gründen?
11. Sind Sie der Meinung, daß die angewendeten Rechtsvorschriften richtig gehandhabt wurden?
12. Sind Sie der Meinung, daß in diesem Fall das Ermessen richtig und dem Gesetzeszweck entsprechend geübt wurde?
13. Sind Sie der Meinung, daß in diesem Fall von den Strafvollzugsbehörden die Menschenrechte des Opfers und der Hinterbliebenen des Opfers angemessen berücksichtigt wurden?
14. Welche Sicherungsmaßnahmen wurden für diesen Exekutionsvollzug verfügt?
15. Welche Sicherungsmaßnahmen wurden bei diesem Exekutionsvollzug eingehalten?
16. Teilen Sie die Ihrem Ministerium zugeschriebene Auffassung, daß in diesem Fall eine Fesselung des Häftlings Kremzow die Menschenwürde verletzt hätte?
17. Welche Veranlassungen haben sie aus Anlaß dieses Vorfalles getroffen?
18. Welche Vorkehrungen haben sie getroffen, daß sich ein so beschämender Vorgang nicht wiederholen kann, der die Justiz und alle Bestrebungen zur Humanisierung des Strafvollzuges diskreditiert?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Die Darstellung des Exekutionsvollzugs im Beitrag der Tageszeitung KURIER vom 8.9.1991 unter dem Titel "Alles, was Recht ist - Verurteilter Mörder kam mit dem Kuckuck" entspricht im wesentlichen dem Verlauf der Amtshandlung.

- 3 -

Zu 2:

Dr. Kremzow ist Nebenintervenient auf Seite der klagenden Partei im Verfahren 10 Cg 38/85 des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien; die beklagte Partei ist zur Hälfte Erbin des Nachlasses in der Verlassenschaft nach Dr. Patzner. Das Gericht hat mit Urteil vom 23.11.1990 die beklagte Partei ua zur Zahlung der mit 39.741,86 S bestimmten Verfahrenskosten an den Nebenintervenienten verpflichtet.

Zu 3:

Ja.

Zu 4:

Auf Antrag des Dr. Kremzow als betreibende Partei bewilligte das LGZ Wien am 31.1.1991 die Exekution zur Sicherstellung der noch nicht vollstreckbaren Prozeßkostenforderung von 39.741,86 S.

Zu 5:

Das Exekutionsgericht Wien bewilligte am 16.5.1991 den neuerlichen Vollzug, der hierauf am 6.6.1991 stattfand.

Zu 6 bis 12:

Im Exekutionsbewilligungsbeschluß des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien vom 31.1.1991 wurde die Vornahme der Fahrnisexekution unter Intervention der betreibenden Partei genehmigt. Für den ersten Vollzugstermin am 21.3.1991 verzichtete jedoch der Vertreter der betreibenden Partei auf seine Anwesenheit. Da an diesem Tage verschiedene in einem früheren Verfahren gepfändete Gegenstände nicht mehr vorgefunden wurden, beantragte die betreibende Partei am 2.4.1991 einen neuerlichen Vollzug und die Verwahrung der gepfändeten und zu pfändenden Gegen-

- 4 -

stände unter Intervention; dies wurde vom Exekutionsgericht Wien bewilligt.

Daraufhin ersuchte der Strafgefangene Dr. Kremzow bei der Leiterin der Justizanstalt Mittersteig, ihm die Ausführung zu dem für 6.6.1991 anberaumten Vollzugstermin zu genehmigen. Zur Begründung verwies er darauf, daß seine Anwesenheit zur Wahrung seiner Rechte notwendig sei. Die Anstaltsleiterin bewilligte die Durchführung der Ausführung auf eigene Kosten des Strafgefangenen gemäß § 98 Abs. 2 StVG. Zu diesem Zeitpunkt war ihr nicht bekannt, daß die verpflichtete Partei in einem Naheverhältnis zu dem Opfer der von Dr. Kremzow begangenen Straftat stand.

Der Gerichtsvollzieher hat gegen die Anwesenheit der betreibenden Partei beim Vollzugstermin am 6.6.1991 nichts unternommen und auch nichts unternehmen können, weil bei der Vornahme von Exekutionshandlungen nach § 32 EO alle Beteiligten anwesend sein können. Nur Personen, die die Exekutionshandlung stören oder sich unangemessen betragen, können vom Vollstreckungsorgan entfernt werden. Nach einem Bericht des Gerichtsvollziehers lagen derartige Ausschlußgründe anlässlich des Vollzuges am 6.6.1991 in der Person des Dr. Kremzow nicht vor. In diesem Zusammenhang hat der Gerichtsvollzieher zur Begründung des neuerlichen Vollzugs der Fahrnisexekution mit Intervention und sofortiger Verwahrung auch ausgeführt, daß die betreibende Partei angeblich in der Lage sei, die gepfändeten Gegenstände (Bilder) zu identifizieren, und dieser auch der tatsächliche Wert der Bilder bekannt sei.

Die verpflichtete Partei verweigerte am 6.6.1991 dem Gerichtsvollzieher sowie der betreibenden Partei den Zutritt zu ihrer Wohnung und führte anschließend bei der Leiterin

- 5 -

der Justizanstalt Mittersteig darüber Beschwerde, daß der Strafgefangene Dr. Kremzow in ihre Wohnung ausgeführt wurde.

Im Hinblick darauf, daß der Vollzugsversuch am 6.6.1991 nicht zum Erfolg führte, wurde vom Exekutionsgericht Wien für den 18.6.1991 ein neuerlicher Vollzug vorgesehen.

Am 11.6.1991 suchte der Strafgefangene Dr. Kremzow erneut bei der Leiterin der Justizanstalt Mittersteig um Genehmigung einer Ausführung auf eigene Kosten gemäß § 98 Abs. 2 StVG zum Zwecke der Teilnahme an der für 18.6.1991 vorgesehenen weiteren Fahrnisexekution an. Vor der Erledigung des Ansuchens ließ die Anstaltsleiterin, der aufgrund der Beschwerde der verpflichteten Partei nunmehr bekannt war, daß diese die Lebensgefährtin des Opfers der Straftat Dr. Kremzows war, die zuständige Richterin des Exekutionsgerichtes Wien anrufen und fragen, ob die Anwesenheit Dr. Kremzows beim Pfändungstermin am 18.6.1991 unbedingt erforderlich sei. Aufgrund des Naheverhältnisses hätten nach § 98 Abs. 2 StVG Bedenken wegen des Vorlebens des Strafgefangenen gegen die Ausführung geltend gemacht werden können. Aus dem über dieses Telefongespräch in der Justizanstalt Mittersteig angelegten Amtsvermerk geht hervor, daß die Richterin die Anwesenheit Dr. Kremzows beim Exekutionsvollzug am 18.6.1991 befürwortete und gleichzeitig bat, Dr. Kremzow auszuführen.

Die Leiterin der Justizanstalt Mittersteig hat bei den von ihr erteilten Genehmigungen nicht gegen § 98 StVG verstoßen; einerseits sprachen keine vollzugsrechtliche Gründe (z.B. Fluchtgefahr) gegen die Ausführung, andererseits ließ der Umstand, daß bei der verpflichteten Partei bereits gepfändete Gegenstände verschwunden waren, die

- 6 -

Anwesenheit des Strafgefangenen Dr. Kremzow als betreibende Partei zur Wahrung seiner Rechte erforderlich erscheinen, was letztlich auch vom Exekutionsgericht Wien in dem erwähnten Telefongespräch bestätigt worden ist. Bei der gegebenen Sachlage wäre die Ablehnung der Ausführung ein Eingriff in Rechte des Strafgefangenen gewesen, die durch seine strafgerichtliche Verurteilung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die Vorgangsweise der Leiterin der Justizanstalt Mittersteig steht daher im Einklang mit der Rechtsordnung.

Zu 13:

Durch die Vorgangsweise der Leiterin der Justizanstalt Mittersteig wurde - trotz aller menschlichen Probleme, die das Zusammentreffen des Täters mit den Hinterbliebenen des Opfers aufwirft - in kein von der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte oder sonst verfassungsrechtlich garantiertes Recht der Hinterbliebenen eingegriffen.

Zu 14 und 15:

Die Leiterin der Justizanstalt Mittersteig ordnete für eine Ausführung des Strafgefangenen Dr. Kremzow die Bewachung durch einen Justizwachebeamten an. Dieser Beamte wurde zu erhöhter Vorsicht angehalten. Besondere Sicherheitsmaßnahmen wurden weder angeordnet noch mußten sie ergriffen werden.

Zu 16:

Die Anwendung "besonderer Sicherheitsmaßnahmen" im Sinne des § 103 StVG ist nur dann zulässig, wenn sie zur Abwendung der in § 103 Abs. 1 StVG genannten Gefahren dient. Dies gilt auch für das Anlegen von Fesseln während Ausführungen und Überstellungen. Da aufgrund der bisher mit dem Strafgefangenen Dr. Kremzow gemachte Erfahrungen, die

- 7 -

auch bei der Ausführung am 18.6.1991 erneut bestätigt wurden, keine der im § 103 Abs. 1 StVG genannten Gefahren anzunehmen war, wäre die Anordnung besonderer Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Fesseln) rechtlich unbegründet gewesen.

Zu 17 und 18:

Da die Anstaltsleiterin von ihrem Ermessen pflichtgemäß Gebrauch machte, bot der Vorfall keinen Anlaß zu aufsichtsbehördlichen Maßnahmen seitens des Bundesministeriums für Justiz.

14 . November 1991

